

Gewerbesteuer

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder

zur

Abgrenzung von Hilfs- und Nebengeschäften zu Finanzdienstleistungsgeschäften
zu anderen Geschäften bei Leasing- und Factoringunternehmen
bei der Anwendung des § 19 Absatz 3 Nummer 4 GewStDV

Vom 27. November 2009

Die Inanspruchnahme der Sonderregelung des § 19 GewStDV setzt bei Finanzdienstleistungsunternehmen (hier: Leasing- und Factoringunternehmen) nach § 19 Absatz 3 Nummer 4 GewStDV voraus, dass sie nachweislich ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 und 10 KWG tätigen. Zur Auslegung dieses Ausschließlichkeitsgebots gilt nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

I. Vorliegen von Finanzdienstleistungen

Für die Frage, ob Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 (Factoring) und 10 (Finanzierungsleasing) KWG vorliegen, ist allein die kreditaufsichtrechtliche Auslegung maßgebend. Als Auslegungshilfen können die jeweils maßgebenden Mitteilungen bzw. Merkblätter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) herangezogen werden¹.

II. Vorliegen anderer Tätigkeiten

Das Ausschließlichkeitsgebot in § 19 Absatz 3 Nummer 4 GewStDV ist - vorbehaltlich der Ausführungen unter IV. - insbesondere dann verletzt, wenn das Unternehmen auch Tätigkeiten erbringt, die in den vorgenannten Mitteilungen bzw. Merkblättern ausdrücklich nicht als Finanzdienstleistungen angesehen werden. Aus Sicht des Ausschließlich-

¹ ZZ maßgebend sind dies die Merkblätter vom 5. Januar 2009 „Hinweise zum Tatbestand des Factorings“ und vom 19. Januar 2009 „Hinweise zum Tatbestand des Finanzierungsleasings“ (abrufbar unter www.bafin.de und dort unter Veröffentlichungen, Kategorie „Merkblätter“ und Bereich „Bankenaufsicht“).

keitsgebots handelt es sich bei diesen Tätigkeiten um andere Hauptgeschäfte, die nicht als Hilfs- und Nebengeschäfte zu Finanzdienstleistungen anzusehen sind.

III. Begünstigte Hilfs- und Nebengeschäfte zu Finanzdienstleistungen

Hilfs- und Nebengeschäfte zu Finanzdienstleistungen stehen dem Ausschließlichkeitsgebot nicht entgegen.

Derartige Geschäfte liegen vor, wenn sie für die Durchführung der jeweiligen Finanzdienstleistungen zwingend notwendig sind. Das ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn das Geschäft fakultativ mit der Finanzdienstleistung verbunden werden kann.

1. Factoring

Im Bereich Factoring gehören zu den begünstigten Tätigkeiten solche, die in unmittelbarem und zwingend notwendigem Zusammenhang mit dem Ankauf der Forderung (einschl. Prüfung deren Werthaltigkeit), der Refinanzierung der für den Ankauf notwendigen Finanzmittel und dem Einzug der angekauften Forderung bzw. der Verwertung von Sicherheiten branchentypisch anfallen.

2. Finanzierungsleasing

Im Bereich Finanzierungsleasing gehören zu den begünstigten Tätigkeiten solche, die in unmittelbarem und zwingend notwendigem Zusammenhang mit dem Erwerb des Leasinggegenstands (einschl. Prüfung dessen Werthaltigkeit), der Finanzierung des Erwerbs des Leasinggegenstands, der Überlassung des Leasinggegenstands an den Leasingnehmer; der Rücknahme des Leasinggegenstands von Leasingnehmer und der Verwertung des Leasinggegenstands branchentypisch anfallen.

Vom Leasinggeber ausgeübte Tätigkeiten, die wirtschaftlich gesehen Ausfluss der Nutzung des Leasinggegenstands durch den Leasingnehmer sind (z. B. auftragsgemäße Inspektion des Leasinggegenstands), zählen nicht zu den begünstigten Hilfs- und Nebengeschäften.

Als begünstigte Hilfs- und Nebengeschäfte gelten auch die Zwischenanlage vorübergehender freier Finanzmittel am Kapitalmarkt, die Tätigkeiten, die im Zuge der allgemeinen Betriebsorganisation üblicherweise anfallen (z. B. Unterhalten einer Betriebskantine) oder das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, wenn für deren Erwerb und das Halten keine Fremdmittel aufgenommen worden sind. Entsprechendes gilt für die Per-

sonalgestellung an einen Dritten, der als nahe stehende Person i. S. d. § 1 Absatz 2 AStG anzusehen ist, und der Tätigkeiten erbringt, die keine Finanzdienstleistungen bzw. keine begünstigten Hilfs- und Nebentätigkeiten sind.

Nicht begünstigt sind Vermittlungstätigkeiten, auch wenn sie sich auf Finanzdienstleistungen beziehen.

IV. Billigkeitsregelung

Erbringt das Unternehmen neben Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 (Factoring) und 10 (Finanzierungsleasing) KWG und begünstigten Hilfs- und Nebenleistungen hierzu auch andere Leistungen, so steht dies dem Ausschließlichkeitsgebot nicht entgegen, wenn die anderen Leistungen 1 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens nicht übersteigen.

Auch wenn vorgenannte Grenzen nicht überschritten sind, sind die auf die anderen Leistungen entfallenden Finanzierungsaufwendungen nach Maßgabe des § 8 Nummer 1 GewStG bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzuzurechnen.

V. Übergangsregelung

Haben Unternehmen schon vor dem 24. Dezember 2008 (Tag der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2009) neben Factoring und Finanzierungsleasing i. S. d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 und 10 KWG auch andere Geschäfte betrieben, steht dies dem Ausschließlichkeitsgebot erstmals für den Erhebungszeitraum 2011 entgegen. In dieser Übergangszeit sind die nicht auf Factoring und Finanzierungsleasing entfallenden Finanzierungsaufwendungen nach Maßgabe des § 8 Nummer 1 GewStG bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzuzurechnen. Dies gilt entsprechend für Unternehmen, die nach dem 23. Dezember 2008 ihre Factoring- und Finanzierungsleasingtätigkeit erstmals aufgenommen haben.

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

| | |
|---|--|
| Finanzministerium Baden-Württemberg 3 G 1422 / 47 | Niedersächsisches Finanzministerium G 1422 – 109 – 31 1 |
| Bayerisches Staatsministerium der Finanzen 33-G 1422 – 110-21517/09 | Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen G 1422 – 96 – V B 4 |

| | |
|--|---|
| Senatsverwaltung für Finanzen Berlin III A – G 1422-2/2008 | Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz G 1422 A – 08-002-444 |
| Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg 35 – G 1422 – 4/08 | Ministerium der Finanzen des Saarlandes B/3-1 – 125/2009 - G 1422 |
| Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen G 1422 - 295 | Sächsisches Staatsministerium der Finanzen 33-G 1422- 39/8- 25948 |
| Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg 53 – G 1422 – 003/09 | Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt 43 – G 1422 - 50 |
| Hessisches Ministerium der Finanzen G 1422 A – 050 – II 42 | Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein VI 323 – G 1422 - 163 |
| Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern IV 302 - G 1422 – 00000 – 2009/001 - | Thüringer Finanzministerium G 1422 A – 30 - 204 |